

**Satzung
des Vereins
Deutscher Mietgerichtstag e.V.**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Deutscher Mietgerichtstag e.V.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

(3) Sitz des Vereins ist Bielefeld.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität.

(2) Der Verein soll Juristinnen und Juristen als Forum des Erfahrungsaustausches im Mietrecht und entsprechendem Prozessrecht dienen, die Rechtsfortbildung unterstützen und Beiträge zu einer ausgewogenen Mietrechtsordnung leisten.

Insbesondere verwirklicht der Verein seine Zwecke durch die Förderung und Pflege

- des praktischen Erfahrungsaustausches über Fragen der Rechtsanwendung,
- einer einheitlichen Rechtsanwendung,
- des Kontaktes zwischen den in der Rechtsprechung tätigen Juristinnen und Juristen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie sonstigen in der Praxis und Wissenschaft tätigen und mit mietrechtlichen Fragen befassten Juristen,
- der Fortbildung auch hinsichtlich der für das Mietrecht und seine praktische Anwendung wichtigen nicht juristischen Fragestellungen,
- der Kontakte zu Gesetzgebungsorganen (Bundestag, Bundesrat, Landesparlamenten),
- der Kontakte zur Bundesregierung und zu den Landesregierungen, insbesondere mit den dort mit mietrechtlichen Fragen befassten Stellen,
- der Kontakte zu anderen Verbänden und zwar sowohl den Interessenverbänden der Wohnungswirtschaft und der Mieterorganisationen wie auch zu anderen fachverwandten Organisationen, Fachverbänden, Vereinen und Parteien,
- von wissenschaftlichen Leistungen und Forschungen auf den Gebieten des Mietrechts,

des Prozessrechtes und anderer bei der Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen maßgeblichen Rechtsgebieten, insbesondere des Wohnungseigentumsrechts,

- der Forschung zu den soziologischen Grundlagen des Mietrechts.

(3) Die Verwirklichung dieser Zwecke geschieht in erster Linie durch die Veranstaltung des

"Deutschen Mietgerichtstages",

der regelmäßig einmal jährlich (in der Regel im Frühjahr) in Dortmund stattfinden soll.

Darüber hinaus kann der Verein auch weitere Veranstaltungen durchführen sowie ein Mitteilungsblatt und sonstige Veröffentlichungen herausgeben.

(4) Der Verein kann zur Förderung und Ehrung besonderer wissenschaftlicher Leistungen Preise (zum Beispiel den Schmidt-Futterer-Preis) verleihen. Dieser soll im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins mit einem Preisgeld verbunden sein. Hierüber entscheidet der Vorstand, der auch die Einzelheiten festlegt.

(5) Der Verein kann die Vereinsziele auch durch finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Forschungsvorhaben Dritter, die dem Vereinszweck dienen, verfolgen.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch neutral.

§ 3 Vermögensausstattung

Soweit der Verein über eine Vermögensausstattung gem. § 62 Abs. 3 AO verfügt, soll diese nicht für den laufenden Vereinsbetrieb oder die regelmäßigen Vereinsveranstaltungen verwendet werden, sondern - durch einstimmigen Beschluss des Vorstands - nur für besondere Veranstaltungen, Vorhaben oder Projekte im Rahmen des Vereinszwecks, die nicht aus den laufenden Einnahmen des Vereins (ohne Rücklage) finanziert werden können, oder zum Ausgleich von Defiziten. Eine Vermögensausstattung ist vom sonstigen Vereinsvermögen getrennt zu halten.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- a) persönliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Persönliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder sonst in besonderer Weise mit dem Mietrecht in Wissenschaft und/oder Praxis verbunden ist.

(3) Als fördernde Mitglieder können Behörden, Körperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen oder sonstige juristische Personen aufgenommen werden. Sie müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter einen Vertreter benennen, der die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand teilt der gewählten Persönlichkeit die Wahl zum Ehrenmitglied mit. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines persönlichen Mitglieds ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnungsentscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnungsmitteilung schriftlich die Entscheidung der nächsten regulären Mitgliederversammlung beantragen. Auf dieses Recht ist in der Mitteilung über die Ablehnung hinzuweisen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt; bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft zudem mit ihrer Auflösung oder der Einstellung ihrer Tätigkeit.

(2) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder Teilen davon im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der

zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied bekannt zu geben.

(4) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Antrag ist schriftlich binnen Monatsfrist nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand zu stellen. Auf dieses Recht ist im Beschluss hinzuweisen.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

(2) Die Höhe des Beitrags für persönliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag von fördernden Mitgliedern wird bei der Aufnahme vereinbart; er verändert sich danach im gleichen Verhältnis, wie sich der Beitrag für persönliche Mitglieder ändert.

(3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird.

§ 7a Kommunikation

Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen. Die Mitglieder haben hierzu eine E-Mail-Adresse anzugeben.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll jeweils zusammen mit dem Mietgerichtstag stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Die Einladung, die auch in Textform erfolgen kann, gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse einschließlich einer E-Mail- oder ähnlichen Adresse gerichtet ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung und Begründung der Beschlussgegenstände schriftlich beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat neben den weiteren in der Satzung beschriebenen Aufgaben folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist bei schwerwiegendem und trotz Abmahnung aufrechterhaltenem Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zulässig.
- b) Wahl von Beiratsmitgliedern gemäß § 11.
- c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und das Rechnungswesen des Vereins jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Dies hat in jeder regulären Mitgliederversammlung (Abs. 1) zu erfolgen.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Beschlussfassung über Anträge. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind unverzüglich den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet.

(5) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Abstimmung ist in der Regel offen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

(6) Fördernde Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch ihren Vertreter wahr. Ist der Vertreter zugleich persönliches Mitglied, kann er sein persönliches Stimmrecht neben und

unabhängig von seinem Stimmrecht als Vertreter eines fördernden Mitglieds ausüben.

(7) Beschlüsse über Anträge und Wahlen erfolgen jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung setzt ein anderes Mehrheitserfordernis fest. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, in das die Beschluss- und Wahlergebnisse unter Mitteilung der abgegebenen Stimmen, der Ja-, Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen. Wird ein besonderer Protokollführer nicht bestimmt, führt der/die Geschäftsführer(in) das Protokoll.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

(11) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 10 Vorstand/Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre bis zum Ende der übernächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist ohne Beschränkung möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestellen. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft führt auch

zur Beendigung des Vorstandsamtes.

(4) Der Vorstand tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Mitglied des Vorstandes es verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder telekommunikativem (E-Mail, Telefonkonferenz u. ä.) Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.

(5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

(6) Auf Vorschlag des Vorsitzenden bestimmt der Vorstand eine(n) Geschäftsführer (in), der/die den Vorstand in der Führung der Geschäfte unterstützt und die Geschäftsstelle leitet. Er/Sie nimmt auf Einladung des Vorstands mit beratender Stimme auch an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirats teil. Dem/der Geschäftsführer(in) obliegen insbesondere die Organisation und Abwicklung des Rechnungswesens und des Zahlungsverkehrs sowie die Vorbereitung der Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 c - e der Satzung. Der/die Geschäftsführer(in) erstattet für den Vorstand den Kassenbericht. Er wird vom Vorstand für die in seinem Verantwortungsbereich erforderlich werdenden Erklärungen bevollmächtigt.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Bestimmung der übrigen Beiratsmitgliedern gemäß § 11,
- c) Festlegung der Inhalte der Mietgerichtstage,
- d) Abgabe von Stellungnahmen zu mietrechtlichen Themen im Namen des Vereins, soweit es hierzu keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung gibt,
- e) Vorbereitung des Haushaltsplanes,
- f) Erstellung des Geschäftsberichts,
- g) Vergabe des Schmidt-Futterer-Preises des Deutschen Mietgerichtstages.

Außerdem erledigt er die ihm ausdrücklich in der Satzung oder durch die Mitgliederversammlung im Einzelfall zugewiesenen Aufgaben und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen trifft der Vorstand diejenigen Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienlich sind. Er kann auch Kommissionen einsetzen.

(8) Ehemalige Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des amtierenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Sie haben das Recht, an Vorstands- und Beiratssitzungen sowie an allen Veranstaltungen des Vereins kostenfrei teilzunehmen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus weiteren bis zu acht Personen. Bis zu vier Personen sind aus den Reihen der Mitgliederversammlung zu wählen, während die weiteren Beiratsmitglieder vom Vorstand aus der Liste der Mitglieder bzw. deren Vertreter benannt werden. Dabei soll auf eine angemessene Repräsentanz der unterschiedlichen wohnungswirtschaftlichen Verbände, der Richter- und Anwaltschaft sowie der Wissenschaft geachtet werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist auf zwei Jahre begrenzt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbenennung sind unbeschränkt zulässig.

(3) Der Beirat wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins einberufen. Er tagt mindestens einmal jährlich.

(4) Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen, die die inhaltliche Gestaltung der Mietgerichtstage betreffen. Darüber hinaus soll der Beirat beteiligt werden bei der Ausrichtung anderer Veranstaltungen des Vereins oder wenn mietrechtliche, wohnungswirtschaftliche oder sonstige den Vereinszweck betreffende Themen von großer Bedeutung zu behandeln sind, insbesondere zur Vorbereitung von Gutachten und Stellungnahmen. Der Beirat gibt Anregungen zur Förderung des Vereinszwecks.

(5) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied berufen. Ist das ausscheidende Mitglied von der Mitgliederversammlung gewählt, gilt die Berufung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; zu einer Änderung des Gemeinnützigkeitszwecks ist eine Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, mindestens eine Mehrheit der Vereinsmitglieder.

(2) Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

§ 13 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei vollständigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V., Fritschestraße 27/28, 10585

Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Vereinszwecke zu verwenden hat.

(2) Der Vorstand wickelt die Geschäfte des Vereins ab, wenn nicht nach dem Auflösungsbeschluss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zwei andere Personen hiermit beauftragt.

.....-